

Geschäftszeichen  
23 O 374/03

☎  
330

Datum  
11.08.2003

## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

---

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 23, auf dem Wege der einstweiligen Verfügung -wegen  
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung- gemäß §§ 935 ff ZPO am 11.08.2003

**b e s c h l o s s e n :**

1. Dem Antragsgegner wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, die Internetdomain [www.kanzlerschroeder.de](http://www.kanzlerschroeder.de) reserviert und/oder konnektiert zu halten.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten Verfahren zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO), dass der Antragsgegner unter Verstoß gegen das Namensrecht die Internetdomain www.kanzlerschroeder.de bei der DENIC hat registrieren lassen und er diese Domain in der Öffentlichkeit nutzt. Diese missbräuchliche Nutzung der fremden Domain, an der der Antragsgegner keinerlei über die Registrierung hinausgehenden Rechte hat und die von der Antragstellerin verfolgt werden kann, hat der Antragsgegner gemäß § 1004 BGB (analog) zu unterlassen.

Dies hatte im Weg der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff. ZPO zu geschehen, da sich durch die von der Antragstellerin genannten Kenntnisse und Ereignisse im Juli 2003 erneut eine besondere Eilbedürftigkeit eingestellt hat die eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch das angerufene Gericht (§ 32 ZPO) erlaubt. Das Gericht folgt der Auffassung der Antragstellerin, dass das Internet als schnelllebiges Medium im Hinblick auf den durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Namensrecht hier nicht nur eine Sicherung des gegenwärtigen Zustandes erlaubt sondern wegen der dann fortdauernden Verletzung bereits jetzt eine Untersagung erfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 20 GKG.

Dethloff  
Richter am Landgericht

Geschäftszeichen  
23 O 374/03

☎  
330

Datum  
11.08.2003

## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

---

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 23, auf dem Wege der einstweiligen Verfügung -wegen  
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung- gemäß §§ 935 ff ZPO am 11.08.2003

**b e s c h l o s s e n :**

1. Dem Antragsgegner wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, die Internetdomain [www.kanzlerschroeder.de](http://www.kanzlerschroeder.de) reserviert und/oder konnektiert zu halten.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten Verfahren zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO), dass der Antragsgegner unter Verstoß gegen das Namensrecht die Internetdomain www.kanzlerschroeder.de bei der DENIC hat registrieren lassen und er diese Domain in der Öffentlichkeit nutzt. Diese missbräuchliche Nutzung der fremden Domain, an der der Antragsgegner keinerlei über die Registrierung hinausgehenden Rechte hat und die von der Antragstellerin verfolgt werden kann, hat der Antragsgegner gemäß § 1004 BGB (analog) zu unterlassen.

Dies hatte im Weg der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff. ZPO zu geschehen, da sich durch die von der Antragstellerin genannten Kenntnisse und Ereignisse im Juli 2003 erneut eine besondere Eilbedürftigkeit eingestellt hat die eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch das angerufene Gericht (§ 32 ZPO) erlaubt. Das Gericht folgt der Auffassung der Antragstellerin, dass das Internet als schnelllebiges Medium im Hinblick auf den durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Namensrecht hier nicht nur eine Sicherung des gegenwärtigen Zustandes erlaubt sondern wegen der dann fortdauernden Verletzung bereits jetzt eine Untersagung erfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 20 GKG.

Dethloff  
Richter am Landgericht

Geschäftszeichen  
23 O 374/03

☎  
330

Datum  
11.08.2003

## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

---

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 23, auf dem Wege der einstweiligen Verfügung -wegen  
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung- gemäß §§ 935 ff ZPO am 11.08.2003

**b e s c h l o s s e n :**

1. Dem Antragsgegner wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, die Internetdomain [www.kanzlerschroeder.de](http://www.kanzlerschroeder.de) reserviert und/oder konnektiert zu halten.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten Verfahren zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO), dass der Antragsgegner unter Verstoß gegen das Namensrecht die Internetdomain www.kanzlerschroeder.de bei der DENIC hat registrieren lassen und er diese Domain in der Öffentlichkeit nutzt. Diese missbräuchliche Nutzung der fremden Domain, an der der Antragsgegner keinerlei über die Registrierung hinausgehenden Rechte hat und die von der Antragstellerin verfolgt werden kann, hat der Antragsgegner gemäß § 1004 BGB (analog) zu unterlassen.

Dies hatte im Weg der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff. ZPO zu geschehen, da sich durch die von der Antragstellerin genannten Kenntnisse und Ereignisse im Juli 2003 erneut eine besondere Eilbedürftigkeit eingestellt hat die eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch das angerufene Gericht (§ 32 ZPO) erlaubt. Das Gericht folgt der Auffassung der Antragstellerin, dass das Internet als schnelllebiges Medium im Hinblick auf den durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Namensrecht hier nicht nur eine Sicherung des gegenwärtigen Zustandes erlaubt sondern wegen der dann fortdauernden Verletzung bereits jetzt eine Untersagung erfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 20 GKG.

Dethloff  
Richter am Landgericht

Geschäftszeichen  
23 O 374/03

☎  
330

Datum  
11.08.2003

## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

---

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 23, auf dem Wege der einstweiligen Verfügung -wegen  
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung- gemäß §§ 935 ff ZPO am 11.08.2003

**b e s c h l o s s e n :**

1. Dem Antragsgegner wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, die Internetdomain [www.kanzlerschroeder.de](http://www.kanzlerschroeder.de) reserviert und/oder konnektiert zu halten.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten Verfahren zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO), dass der Antragsgegner unter Verstoß gegen das Namensrecht die Internetdomain www.kanzlerschroeder.de bei der DENIC hat registrieren lassen und er diese Domain in der Öffentlichkeit nutzt. Diese missbräuchliche Nutzung der fremden Domain, an der der Antragsgegner keinerlei über die Registrierung hinausgehenden Rechte hat und die von der Antragstellerin verfolgt werden kann, hat der Antragsgegner gemäß § 1004 BGB (analog) zu unterlassen.

Dies hatte im Weg der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff. ZPO zu geschehen, da sich durch die von der Antragstellerin genannten Kenntnisse und Ereignisse im Juli 2003 erneut eine besondere Eilbedürftigkeit eingestellt hat die eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch das angerufene Gericht (§ 32 ZPO) erlaubt. Das Gericht folgt der Auffassung der Antragstellerin, dass das Internet als schnelllebiges Medium im Hinblick auf den durch nichts gerechtfertigten Eingriff in das Namensrecht hier nicht nur eine Sicherung des gegenwärtigen Zustandes erlaubt sondern wegen der dann fortdauernden Verletzung bereits jetzt eine Untersagung erfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 20 GKG.

Dethloff  
Richter am Landgericht